

# WASSERRECHTSVERLEIHUNG

zwischen

**Gemeinde Davos**

Berglistutz 1

7270 Davos Platz

vertreten durch

Tarzisius Caviezel

Michael Straub

nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

**EWD Elektrizitätswerk Davos AG**

Talstrasse 35

7270 Davos Platz

vertreten durch

Hans-Peter Pleisch

Hans Jörg Meier

nachfolgend **Konzessionärin** genannt

betreffend

**die Nutzung der Wasserkraft des Flüelabachs**

## Einleitung

Aufgrund der Ausgliederung des Elektrizitätswerks der Gemeinde in die EWD Elektrizitätswerk Davos AG müssen die Kraftwerke Glaris und Frauenkirch neu konzessioniert werden. Im gleichen Verfahren ist beabsichtigt, den Flüelabach ab Kote ca. 1'765 m.ü.M. bis Kote ca. 1'575 m.ü.M zur Nutzung der Wasserkräfte mit einem Laufwasserkraftwerk zu nutzen, um den Eigenversorgungsgrad für Davos zu erhöhen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

### 1. Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin das Recht, die Wasserkraft des Flüelabachs ab Kote 1'765.00 m. ü. M. (Wasserentnahme unterhalb Pischa Talstation) bis auf Kote 1'574.50 m. ü. M. (Wasserrückgabe im Färich oberhalb Wasserfassung Repower), zu nutzen.

Die genauen Höhenkoten werden anlässlich der Kollaudation der Anlagen durch die Regierung festgesetzt.

Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die nachstehenden technischen Unterlagen massgebend:

a.	Übersichtsplan	Nr. IM 11.2083.31.03-002.2	August 2013
b.	Wasserfassung	Nr. IM 11.2083.31.03-004	August 2013
c.	Übersichtsplan Zentrale	Nr. IM 11.2083.31.03-007	August 2013
d.	Technischer Bericht		August 2013

Die nutzbare Wassermenge beträgt: 2.0 m<sup>3</sup>/s

Die Restwassermenge beträgt: 135 l/s Sockeldotierung und 20% variabel gemäss dem jeweiligen Zufluss des Flüelabachs

### 2. Dauer der Wasserrechtsverleihung

Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird für die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

### 3. Bau und Inbetriebnahme

Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens 10 Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der dauernden Abgabe von elektrischer Energie der Zentrale Flüelabach in das Netz. Diesen Zeitpunkt legt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden verbindlich fest.

### 4. Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es

ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen, namentlich bemüht sie sich, die notwendigen Durchleitungsrechte vor Baubeginn zu erwerben. Gelingt der Konzessionärin das nicht, so kann die Konzessionärin aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin die Zustimmung zur Nutzung aller gemeindeeigenen Grundstücke, welche für die Ausübung des Wasserrechts benötigt werden, insbesondere für die Zufahrten, Leitungen und als Installationsplätze. Die Gemeinde räumt der Konzessionärin die notwendigen Dienstbarkeiten unentgeltlich ein. Nach Ablauf der Konzessionsdauer stellt die Konzessionärin den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder her und löscht die Dienstbarkeiten im Grundbuch.

#### **5. Konzessionsgebühr**

Die Gemeinde verzichtet auf eine Konzessionsgebühr, da sie Alleinaktionärin der Konzessionärin ist.

#### **6. Wasserzins**

Für die gemäss Ziffer 1 verliehene Wasserkraft des Flüelabachs entrichtet die Konzessionärin vom Datum der Inbetriebnahme des Kraftwerks Flüelabach einen jährlichen Wasserzins maximal in der Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.

Dieser Wasserzins ist jeweils bis Ende Januar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und bis Ende März zu bezahlen. Der Wasserzinsanspruch der Gemeinde beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme des Werkes und ist im ersten und letzten Jahr der Konzession pro rata temporis zu bezahlen.

#### **7. Energieabgabe**

Die Gemeinde verzichtet auf ein Recht zum Bezug von Energie.

#### **8. Haftpflicht / Versicherungspflicht**

Die Konzessionärin ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Kraftwerkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen.

#### **9. Unterhalt der Anlagen**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, ihre Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem gesetzeskonformen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

#### **10. Übertragung der Wasserrechtsverleihung**

Die Wasserrechtsverleihung darf mit Zustimmung der Gemeinde und des Kantons auf eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Konzessionärin übertragen werden. Der Konzessionärin steht es frei, die Aktien dieser Tochtergesellschaft zu veräussern.

Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn durch die Rechtsnachfolge allen Erfordernissen der Wasserrechtsverleihung entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen einer Übertragung entgegenstehen.

Die Konzessionärin kann ohne Übertragung der Wasserrechtsverleihung den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten unter Anzeige an die Gemeinde übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung bleibt die Konzessionärin in diesem Fall weiterhin haftbar.

#### **11. Vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung, Ablauf der Wasserrechtsverleihung und Heimfall**

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art. 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände.

Die Wasserrechtsverleihung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG). Der Heimfall und das Schicksal der Anlagen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Einstellung der Wasserkraftnutzung nach Erlöschen oder Verwirken der Wasserrechtsverleihung hat die Konzessionärin nach Weisung der Gemeinde an den Anlagen Abbruch- und Sicherungsarbeiten auf ihre Kosten vorzunehmen, so dass der Zustand des Flüelabachs den Anforderungen des öffentlichen Interesses, namentlich hinsichtlich des Wasserabflusses, des Grundwasserschutzes, der Fischerei und des Landschaftsbildes entspricht.

#### **12. Vorbehalt künftiger Gesetze**

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

#### **13. Inkrafttreten**

Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die politische Gemeinde (Volksabstimmung) und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

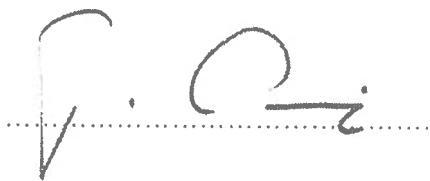
#### **14. Ausfertigung**

Diese Wasserrechtsverleihungsurkunde ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Von den vier Exemplaren erhalten die Gemeinde Davos, und die EWD Elektrizitätswerk Davos AG je ein Exemplar und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkatasters sowie des Staatsarchivs).

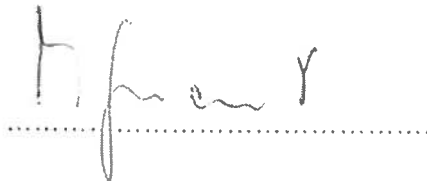
Unterschriften auf der nächsten Seite

Davos Platz, 14. Januar 2014

Gemeinde Davos

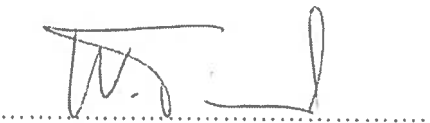


Tarzsius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber

EWD Elektrizitätswerk Davos AG



Hans-Peter Pleisch  
Verwaltungsratspräsident

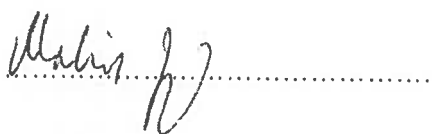


Hans Jörg Meier  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

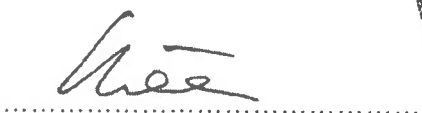
Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 22.12.2015

Nr.: 1126



Präsident  
M. Jäger



Kanzleidirektor  
Dr. C. Riesen

